



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

info@principality-of-sealand.de



Freundschafts- und Konsularvertrag

*Verhältnis zwischen dem Fürstentum Sealand und dem Deutschen Reich
(Kommissarische Regierung/SHAEF-Gesetzgeber USA)*

Am 31. Dezember 1998 unterzeichneten die Vertreter des Deutschen Reichs/SHAEF-Gesetzgeber USA und des Fürstentums Sealand den Freundschafts- und Konsularvertrag.

Im März 1999 erfolgte der Austausch der Ratifizierungsurkunden.



Einsicht in die Originaldokumente
Acrobat Reader ist zur Anzeige erforderlich!

Frei abrufbare Dokumente:

-  [Freundschafts- und Konsularvertrag](#)
-  [Ratifizierungsurkunde des Deutschen Reiches](#)
-  [Protokoll des Deutschen Reiches über die Ratifizierung des Freundschafts- und Konsularvertrags](#)
-  [Ratifizierungsurkunde des Fürstentums Sealand](#)
-  [Principality of Sealand: Protokoll über den Austausch der Ratifizierungsurkunde](#)

Siehe auch:  www.der-reichskanzler.de

Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Staat Deutsches Reich und dem Staat Fürstentum Seeland

DAS DEUTSCHE REICH UND DAS FÜRSTENTUM SEELAND –

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung für die neue Friedensordnung in Europa und in der Welt,

INGEDENK DESSEN, daß zwischen den Völkern von alters her konsularische Beziehungen aufgenommen worden sind,

IM DEM WUNSCH der gegenseitigen völkerrechtlichen Anerkennung,

IN ANBETRACHT der Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, der Schaffung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, ein neues, durch gemeinsame Werte vereintes Europa aufzubauen und eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung zu schaffen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß den Menschenrechten und Grundfreiheiten hohe Bedeutung zukommt und daß ihre Achtung wesentliche Voraussetzung für einen Fortschritt beim Aufbau dieser Friedensordnung ist,

ERFÜLLT VON DEM WUNSCH, eine fruchtbare und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf allen Gebieten zu entwickeln und ihrem Verständnis zueinander im Interesse ihrer Völker und des Friedens in Europa und in der Welt eine neue Qualität zu verleihen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Situation in bezug auf Deutschland als Ganzes einhergehend mit einer späteren Anpassung und Überarbeitung dieses Vertrages nach dem erfolgten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges zu den dann gegebenen Erfordernissen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1 (Grundsätze)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen von folgenden Grundsätzen leiten :

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit.

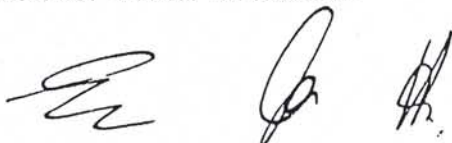
Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatz, daß jeder Krieg verhindert und der Frieden erhalten und gestaltet werden muß.

Sie gewähren Vorrang den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Innen- und internationalen Politik und bekunden ihre feste Entschlossenheit, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Sie bekennen sich dazu, das schöpferische Potential des Menschen und der modernen Gesellschaft für die Sicherung des Friedens und für die Mehrung des Wohlstands aller Völker zu nutzen.



Artikel 2 (Territoriale Integrität)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verpflichten sich, die territoriale Integrität der Staaten in Europa zu achten.

Sie achten und anerkennen das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den völkerrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und das Staatsgebiet des Fürstentums Seeland vom 02. September 1967.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie Sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen.

Artikel 3 (Nichtangriffspakt)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland bekräftigen, daß sie sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der anderen Seite gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen des Völkerrechts unvereinbar ist.

Sollte eine der beiden Vertragsstaaten zum Gegenstand eines Angriffs werden, so wird der andere Vertragsstaat dem Angreifer keine militärische Hilfe oder sonstigen Beistand leisten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren kollektiver Sicherheit beizulegen.

Artikel 4 (Europa)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland werden zum Prozeß von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum des Rechts, der Demokratie und der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Information.

Artikel 5 (Bilaterale Beziehungen)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sind übereingekommen, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährlichste internationale Verwicklungen hervorrufen kann, werden beide Seiten unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

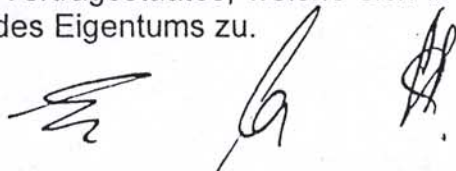
Artikel 6 (Umweltschutz)

In der Überzeugung, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar ist, bekräftigen das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland ihre Entschlossenheit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Artikel 7 (Aufenthalt und Eigentum)

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthaltes, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sichern den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.



Artikel 8 (Meistbegünstigungsklausel)

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen des anderen Vertragsstaates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates, insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Artikel 9 (Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verzichten bis zum vollendeten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit allen Siegermächten des 2. Weltkriegs auf ein Visumverfahren. Die Angehörigen der beiden Vertragschließenden können sich friedlich im jeweils anderen Staatsgebiet und in erster Linie zu touristischen, geschäftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit frei bewegen und niederlassen.

Nach erfolgtem Friedensvertrag ist dieser Artikel binnen zwei Jahren durch einen gesonderten Vertrag, der die Angelegenheiten über Aufenthalt, Niederlassung und ein eventuelles Visumverfahren regelt, zu ersetzen.

Artikel 10 (Konsularische Tätigkeiten)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland können im jeweils anderen Staat beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Staates zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden.

Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Staates zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Staat nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Staates auf diplomatischem Wege einzuholen.

Artikel 11 (Geltungsdauer)

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich, jedoch unter Beachtung der bis zum vollendeten Friedensvertrag geltenden SHAEF-Gesetzgebung, in Groß-Berlin ausgetauscht.

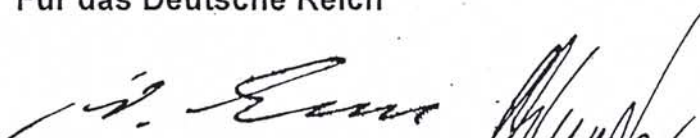
Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht von einer der vertragschließenden Staaten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt wird.

GESCHEHEN zu Groß-Berlin am 31. Dezember 1998

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für das Deutsche Reich



Wolfgang G. G. Ebel

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
und zugleich Generalbevollmächtigt für den
verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Christian Samter

Büroleiter bzw. Generalbevollmächtigt für das Deutsche Reich
und zugleich stellvertretender Generalbevollmächtigt für den
verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Für das Fürstentum Seeland



Johannes F. W. Seliger
Premierminister und Vizepräsident des
Fürstentum Seeland

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
-Der Generalbevollmächtigte-
provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung
-Der Generalbevollmächtigte-
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Durch persönliche Übergabe

Herrn

Premierminister und
Staatsratsvorsitzender des

Fürstentums Seeland

Johannes F. W. Seiger

c/o Sealand-House

Postfach 2366

D-4840 Rheda-Wiedenbrück

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66

Inland: 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

DR A I/2. I. 77-2-03/99

19. Januar 1999

Betreff: **Protokoll über die Ratifizierung des**
 „Freundschafts- und Konsularvertrags
 zwischen dem Staate Deutsches Reich
 und dem Fürstentum Seeland“

Gemäß des mit der „SHAEF-Gesetzgebung der USA“,
betreffend den am 19. 09. 1944 mit Artikel I § 1 des „SHAEF-Gesetzes Nr. 52“ durch die USA beschlagnahmten
Staat „Deutsches Reich“ gesetzten „Völkerrechts“ für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs,
hat in Einvernehmlichkeit zwischen dem „SHAEF-Gesetzgeber USA“ und der der Anweisung, Kontrolle und
Gerichtsbarkeit der USA unterstehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ einerseits und dem souveränen
„Fürstentum Seeland“ andererseits,
auf der Rechtsgrundlage der für den Staat „Deutsches Reich“ fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“, der
SHAEF-Gesetze Nr. 1 bis 4, Nr. 50 bis 53, Nr. 76, 77 u. 191 der USA in Verbindung mit den gesetzlichen
Bestimmungen des für die „Kommissarische Reichsregierung“ völkerrechtlich anzuwendenden „Überein-
kommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274), der „Texte
der Bonner Verträge“ vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) sowie der vom gesamten „Deutschen Volk“ in freier
Selbstbestimmung gewählt geltenden „Reichsverfassung“ vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383) durch den
„SHAEF-Gesetzgeber USA“ genehmigt in der „Neufassung“ vom 19. 01. 1996 (RGBl. I 1997 S. 26),
die „Kommissarische Reichsregierung“ in ihrer Sitzung am 07. Januar 1999,
unter dem Vorsitz ihres „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“,
den am 31. Dezember 1998 zwischen dem „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ als gesetzlichen
Vertreter für die „Kommissarische Reichsregierung“ einerseits und dem „Premierminister des Fürstentums
Seeland“ als gesetzlichen Vertreter für das „Fürstentum Seeland“ andererseits,
der Ratifizierung des „Freundschafts- und Konsularvertrags“ vorbehaltlich der fortbestehenden „Vorbehalts-
rechte des SHAEF-Gesetzgebers USA“ gemäß Artikel II der „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ zugestimmt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich





PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Protokoll über den Austausch der Ratifizierungsurkunde des „Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“

Am 19. März 1999 fand, einvernehmlich mit dem SHAEF-Gesetzgeber USA, in Gegenwart des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich, Herrn Wolfgang G.G. Ebel, sowie des Staatssekretärs, Herrn Christian Samter, von seiten der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches und des Premierministers und Vorsitzenden des Staatsrates des Fürstentums Seeland, Herrn Johannes F.W. Seiger, und dem Minister für Wissenschaft und Technik, Herrn Prof. Dr. Ing. Joachim Leuschner, der Austausch der Ratifizierungsurkunden über den „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“ in Groß-Berlin statt.

Der Vertrag und die Ratifizierungsurkunde des Deutschen Reiches werden beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt und im Memorandum des Fürstentums Seeland veröffentlicht.


Johannes F.W. Seiger

c/o Rheda-Wiedenbrück
Montag, d. 22. März 1999



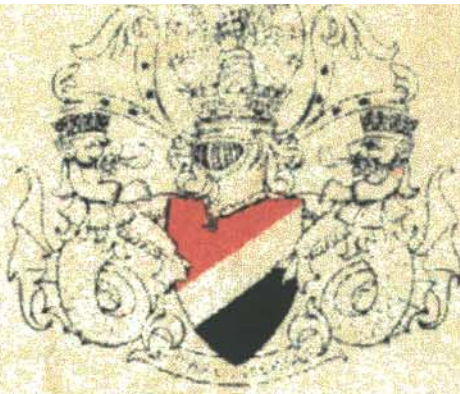
Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende „Freundschafts- und Konsularvertrag“,
abgeschlossen am 31. Dezember 1998,
in Verbindung mit dem anliegenden Protokoll vom 19. Januar 1999,
wird in Einvernehmlichkeit zwischen dem Deutschen Reich einerseits
und dem Fürstentum Seeland andererseits,
am heutigen Tage in 3 Urschriften ratifiziert,
beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt
und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Groß-Berlin, den 19. März 1999

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten





Principality of Seeland

Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Johannes F.W. Seiger, und dem Deutschen Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Wolfgang G.G. Ebel,

vom 31. Dezember 1998

wird hiermit unter Beachtung und Einkhaltung der S.H.A.E.F.-Gesetzgebung der USA ratifiziert.

Geschehen zu Groß-Berlin am 19. März 1999



Fürstentum SEELAND

Johannes F.W. Seiger

Johannes F.W. Seiger



Deutsches Reich
Komm. Gesamtministerium

Gesamtministerium
für das Deutsche Reich

Diplomatische Vertretung
des Fürstentum Seeland
z.Hd. des Leiters Herrn Minister Sauerbrey
Sealand House
Ahrensdorfer Straße 7
Trebbin (preußische Provinz Brandenburg)

KOPIE



provis. Amtssitz
Königsweg 1
D-1000 Berlin-Zehlendorf 1
Auf (030) 802 91 66

Ihre Ansprechpartner :
Herr Samter

Berlin, 09. November 1999

Betrifft : Ihre Akkreditierung

Sehr geehrter Herr Minister Sauerbrey !

Wir freuen uns, daß das Fürstentum Seeland Sie zum Leiter ihrer Diplomatischen Vertretung im Deutschen Reich bestellt hat.

Wir haben gegen Ihre vorstehende Bestellung keine Einwendungen und akkreditieren Sie mit diesem Schreiben.

Bitte reichen Sie uns noch Ihren Diplomatenpaß zur Erteilung eines Diplomatenvisums nach.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsches Reich
Gesamtministerium



Samter
Leiter des Büros des Gesamtministeriums (Reichskanzlei)